

Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 03.07.2009

§ 12 Zulassung zur Qualifikationsphase

Zulassung

- **Eine Zulassung erfolgt, wenn in jedem verbindlichen Fach am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht oder folgende Ausgleichsmöglichkeiten nachgewiesen werden:**
- **Jedes verbindliche Fach unter 5 Punkte kann durch ein verbindliches Fach mit mindestens 10 Punkten oder durch zwei Fächer mit mindestens 7 Punkten ausgeglichen werden.**
- **Die Fächer Deutsch, die verpflichtenden Fremdsprachen und Mathematik können nach dem o.g. System nur durch ein anderes Fach / durch zwei andere Fächer dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.**

Keine Zulassung

- **In einem verbindlichen Fach 0 Punkte.**
- **In zwei der Fächer Deutsch, die verpflichtenden Fremdsprachen oder Mathematik weniger als 5 Punkte.**
- **In drei und mehr verbindlichen Fächern weniger als 5 Punkte.**